



Tarife

Gültig vom 1. Januar bis
31. Dezember 2015

Anhang V

Inhaltsverzeichnis

1. TARIFE FÜR ENERGIE- UND NETZNUTZUNG.....	3
1.1 Haushaltskunden.....	3
1.2 Geschäftskunden bis 100'000 kWh pro Jahr.....	3
1.3 Geschäftskunden ab 100'000 kWh.....	3
1.4 Baustrom.....	3
1.5 Zuschläge.....	4
1.6 Münzzähler / Kassierautomat.....	4
1.7 Mahnungsgebühr für ausstehende Rechnungen	4
1.8 Messdienstleistungen für freie Endkunden.....	4
2. EINSPEISUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE DURCH ELEKTRIZITÄT SERZEUGUNGSANLAGEN IN DAS VERSORGUNGSNETZ UESSLINGEN-BUCH.....	4
2.1 Anwendung	4
2.2 Anlagen, welche die produzierte elektrische Energie direkt in das öffentliche Netz einspeisen.....	5
2.3 Anlagen, welche den erzeugten Strom in erster Linie für den Eigenbedarf verwenden.....	5
2.4 Vergütung der elektrischen Energie, die in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks Uesslingen-Buch eingespeist wird.....	6
3. INKRAFTSETZUNG.....	7

1. Tarife für Energie- und Netznutzung

1.1 Haushaltskunden

Energie

Energie 7.00 Rp./kWh

Netznutzung

Grundgebühr Netznutzung pro Zähler 9.00 CHF/Monat

Netznutzung 5.75 Rp./kWh

1.2 Geschäftskunden bis 100'000 kWh pro Jahr

Energie

Energie 6.90 Rp./kWh

Netznutzung

Grundgebühr Netznutzung pro Zähler 20.00 CHF/Monat

Netznutzung 2.30 Rp./kWh

Leistungspreis (pro Monat registrierte Leistung) 8.00 CHF/kW

1.3 Geschäftskunden ab 100'000 kWh

Energie

Energie 6.85 Rp./kWh

Netznutzung

Grundgebühr pro Zähler 20.00 CHF/Monat

Netznutzung 2.30 Rp./kWh

Leistungspreis (pro Monat registrierte Leistung) 8.00 CHF/kW

1.4 Baustrom

Energie

Energie 8.22 Rp./kWh

Netznutzung

Grundgebühr pauschal	50.00 CHF
Netznutzung	15.80 Rp./kWh

1.5 Zuschläge

Folgende Zuschläge werden auf den Tarifen 1.1 bis 1.4 erhoben:

Systemdienstleistungen SDL ¹⁾	0.54 Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV ²⁾	1.10 Rp./kWh

¹⁾ gemäss Artikel 22 Stromversorgungsgesetz StromVV

²⁾ gemäss Artikel 7a Energiegesetz; inkl. Bundesabgabe von 0,10 Rp./kWh zum Schutz der Gewässer und Fische

1.6 Münzzähler / Kassierautomat

Ein- und Ausbau	400.00 CHF
Grundgebühr pro Zähler	15.00 CHF/Monat

1.7 Mahnungsgebühr für ausstehende Rechnungen

Pro Mahnung	40.00 CHF
-------------	-----------

1.8 Messdienstleistungen für freie Endkunden

Endkunden, die ihre elektrische Energie direkt am Strommarkt einkaufen, wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Messdienstleistungen verrechnet.

Messdienstleistungen für freie Endkunden	600.00 CHF/Jahr
--	-----------------

2. Einspeisung von elektrischer Energie durch Elektrizitätserzeugungsanlagen in das Versorgungsnetz Uesslingen-Buch

2.1 Anwendung

Die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz (400 V) des Elektrizitätswerks Uesslingen-Buch wird zu nachfolgenden Preisen vergütet. Ebenfalls geregelt werden in diesem Preisblatt die Mess-, Verarbeitungs- und Kommunikationskosten.

Bei Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung kleiner/gleich 10 kVA kann das Elektrizitätswerk auch den ökologischen Mehrwert für die in das Niederspannungsnetz eingespeiste Energie übernehmen.

2.2 Anlagen, welche die produzierte elektrische Energie direkt in das öffentliche Netz einspeisen

Die erzeugte Energie wird zu 100% in das Nieder- oder Mittelspannungsnetz eingespeist. Die Entschädigung dieser Energie erfolgt direkt durch die Netzgesellschaft Swissgrid (KEV-Anlagen) oder durch einen dritten Marktpartner.

Die technische Ausführung der Messeinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Anhang 6).

Für die Energieabrechnung wird für den Bezug und für die Produktion je ein Energiezähler installiert. Für Anlagen mit einer Leistung grösser 30 kVA muss zusätzlich eine Fernauslesung installiert und betrieben werden. Die Anschaffungskosten für den Rücklieferungszähler und die eventuellen Fernauslesevorrichtungen (bei Anlagen grösser 30 kVA) gehen inklusive der Installation zulasten des Stromproduzenten.

2.2.1 Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen:

gemäss Kostenzusammenstellung EW Uesslingen-Buch

2.2.2 Wiederkehrende Kosten:

Mess-, Ablese- und Verarbeitungskosten

für Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr CHF 120.00

Mess- und Kommunikationskosten

für Anlagen grösser/gleich 30 kVA pro Jahr CHF 600.00

2.3 Anlagen, welche den erzeugten Strom in erster Linie für den Eigenbedarf verwenden

Bei diesen Energieerzeugungsanlagen wird die produzierte elektrische Energie in erster Linie für den Eigenbedarf verwendet und nur der Überschuss in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks eingespeist.

Für Anlagen kleiner 30 kVA wird für die Messung ein Zweirichtungszähler installiert. Die Anschaffungskosten dieses Zählers trägt das Elektrizitätswerk. Die Kosten sind hier in der monatlichen Grundgebühr für die Netznutzung eingerechnet.

Für Anlagen mit einer Leistung grösser 30 kVA muss eine Fernauslesung installiert und betrieben werden (tägliche Datenauslesung). Die Anschaffungskosten für die Fernauslesevorrichtungen gehen inklusive der Installation zulasten des Stromproduzenten.

2.3.1 Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen:

gemäss Kostenzusammenstellung EW Uesslingen-Buch

2.3.2 Wiederkehrende Kosten:

Mess-, Ablese- und Verarbeitungskosten

für Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr CHF 50.00

Mess- und Kommunikationskosten

für Anlagen grösser 30 kVA pro Jahr CHF 600.00

2.4 Vergütung der elektrischen Energie, die in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks Uesslingen-Buch eingespeist wird

Anlagen mit einer Erzeugungsleistung kleiner/gleich 10 kVA

Energiepreis mit ökologischem Mehrwert ¹⁾

(5.69 Rp./kWh + 7.0 Rp./kWh) Rp. /kWh 12.69

Anlagen mit einer Erzeugungsleistung grösser 10 kVA

Energiepreis ohne ökologischen Mehrwert ²⁾

(6.19 Rp./kWh – 8%) Rp. /kWh 5.69

¹⁾ Voraussetzung:

- Vertrag mit dem EW der Gemeinde Uesslingen-Buch
- Registrierung im HKN-System (Herkunftsnachweis), wird von der Gemeinde übernommen
- Energiebezug aus dem Versorgungsnetz mit Thurgauer Naturstrom (Vollversorgung)

²⁾ Endkundenpreis für Haushaltskunden minus 8% (Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Verfügbarkeit)

3. Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Uesslingen-Buch am 3. Oktober 2014 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

Die Strompreise für das folgende Jahr werden jeweils auf den 31. August publiziert.